



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 18 vom 15.07.2016

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Nachruf	2
Verordnung über den Schutz der „Eiche in Vorderthürn“ auf dem Gebiet des Marktes Bruck i.d.Opf. (Landkreis Schwandorf) als Naturdenkmal	2
Übung der Bundeswehr	3
Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 UVPG; Nabaltec AG; Chemieanlage in 92421 Schwandorf, Alustr. 50-52; Eindampfanlage	3
Einwohnerzahlen Landkreis Schwandorf, Stand 31.12.2015	4
Hinweis auf die Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Cham und dem Markt Neukirchen-Balbini im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz	6
Haushaltssatzung des Schulverbandes Nabburg (Landkreis Schwandorf) für das Haushaltsjahr 2016	6

Nachruf

Wir betrauern den plötzlichen Tod unseres Mitarbeiters

Herrn Ulrich Krebs

Herr Krebs war seit 2011 als Sachbearbeiter im Bereich Ausländerwesen am Landratsamt Schwandorf tätig.

Sein pflichtbewusster Einsatz, seine Zuverlässigkeit, Kameradschaftlichkeit und Hilfsbereitschaft sichern ihm bei Vorgesetzten, Kolleginnen und Kollegen eine bleibende Erinnerung.

Wir sind ihm zu Dank verpflichtet und werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gehört den trauernden Angehörigen.

Schwandorf, 29. Juni 2016
Landratsamt Schwandorf
Thomas Ebeling
Landrat

Der Personalrat
Thomas Müller
Personalratsvorsitzender

Verordnung über den Schutz der „Eiche in Vorderthürn“ auf dem Gebiet des Marktes Bruck i.d.Opf. (Landkreis Schwandorf) als Naturdenkmal

Aufgrund von § 28 Abs. 1, § 22 Abs. 2 Satz 1, § 20 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), Art. 12 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1, Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatschG) (BayRS 791-1-UG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011, Nr. 4, S. 82) erlässt das Landratsamt Schwandorf folgende Verordnung:

§ 1 der Verordnung des Landratsamtes Schwandorf vom 17.06.2016 wird wie folgt geändert:
Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Mitgeschützt wird der Kronentraufbereich des Baumes, soweit sich dieser auf die Rasenfläche um den Baum auf Fl.Nr. 26/0 der Gemarkung Vorderthürn erstreckt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Schwandorf, 06.07.2016
Landratsamt Schwandorf
Thomas Ebeling
Landrat

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom 01. August 2016 bis 05. August 2016 eine Übung durch.

Übungsgruppe: 1.PzBtl 104, Pfreimd

Übungsraum: Östliches Landkreisgebiet
Girnitz - Namsenbach - Krimling - Tänniesried - Neunburg v.W. - Häuslarn

Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet sind keine gemeldet.

Da die Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten unterwegs sind, ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Es finden auch Nachtmärsche in freiem Gelände statt.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.

Auf die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Amberg - Herrn Steinbauer, Kümmerbrucker Str. 1, 92224 Amberg geltend zu machen.

Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit wird gebeten, etwaige Einwendungen gegen diese Übung direkt bei der Truppe anzumelden.

Schwandorf, 11. Juli 2016
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 UVPG; Nabaltec AG; Chemieanlage in 92421 Schwandorf, Alustr. 50-52; Eindampfanlage

Vollzug des Immissionsschutzrechts und des
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Nabaltec AG; Chemieanlage in 92421 Schwandorf, Alustr. 50-52; Eindampfanlage

Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung
eines Einzelfalls gem. § 3a Satz 2 UVPG

Die Nabaltec AG mit Sitz in 92421 Schwandorf, Alustr. 50-52, hat beim Landratsamt Schwandorf einen Antrag mit Datum vom 29.03.2016 auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vorgelegt. Antragsgegenstand ist die

Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs ihrer Chemieanlage in 92421 Schwandorf, Alustr. 50-52, durch folgendes Vorhaben:

Ersatz des vorhandenen Anlagenteils zum Eindampfen von Dünnlauge durch einen neuen Anlagenteil mit demselben Zweck jeweils auf der Fl.Nr. 81/6 der Gemarkung Dachelhofen durch

- A) Sanierung und Umbau des bestehenden sog. Maschinenhauses, insbesondere durch Austausch der Bodenbefestigung und Einbau einer Stahlbühne sowie dessen Umnutzung, insbesondere durch Installation und Betrieb von Laugenbehältern,
- B) Anbau eines neuen Gebäudes an das Maschinenhaus, in dem auf einer Stahlbühne zwei neue Eindampfgruppen errichtet und betrieben werden sollen.

Die geplante Änderung betrifft mit der Chemieanlage der Nabaltec AG in 92421 Schwandorf, Alustr. 50-52, eine Anlage, die in Anlage 1 zum UVPG genannt ist. Deswegen war zu klären, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 1 Abs. 3 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV, § 3c Sätze 1 und 3 UVPG).

Die Prüfung ergab, dass keine solche Verpflichtung besteht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3a Satz 3 UVPG).

Die Unterlagen über die Vorprüfung sind der Öffentlichkeit beim Landratsamt Schwandorf (Sachgebiet 3.1), Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf, während der allgemeinen Öffnungszeiten nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes zugänglich.

Schwandorf, den 13.07.2016
Landratsamt Schwandorf
Thomas Ebeling
Landrat

Einwohnerzahlen Landkreis Schwandorf, Stand 31.12.2015

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat mit Schreiben vom 06.07.2016 das Verzeichnis der Gemeinden des Landkreises Schwandorf mit den auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31. Dezember 2015 übermittelt:

Gemeindekennzahl	Gemeinde	Einwohner
3 76 112	Altendorf	891
3 76 116	Bodenwöhr	4 233
3 76 117	Bruck i.d.OPf., M.	4 439
3 76 119	Burglengenfeld, St.	12 862
3 76 122	Dieterskirchen	1 011
3 76 125	Fensterbach	2 366
3 76 131	Gleiritsch	660
3 76 133	Guteneck	831
3 76 141	Maxhütte-Haidhof, St.	10 941
3 76 144	Nabburg, St.	6 110
3 76 146	Neukirchen-Balbini, M.	1 130
3 76 147	Neunburg vorm Wald, St.	8 233
3 76 148	Niedermurach	1 254
3 76 149	Nittenau, St.	8 732
3 76 151	Oberviechtach, St.	4 948
3 76 153	Pfreimd, St.	5 412
3 76 159	Schmidgaden	2 879
3 76 160	Schönsee, St.	2 439
3 76 161	Schwandorf, GKSt.	28 481
3 76 162	Schwarzach b. Nabburg	1 449
3 76 163	Schwarzenfeld, M.	6 244
3 76 164	Schwarzhofen, M.	1 428
3 76 167	Stadlern	523
3 76 168	Steinberg am See	1 883
3 76 169	Stulln	1 678
3 76 170	Teublitz, St.	7 299
3 76 171	Teunz	1 844
3 76 172	Thanstein	970
3 76 173	Trausnitz	954
3 76 175	Wackersdorf	5 148
3 76 176	Weiding	490
3 76 150	Wernberg-Köblitz, M.	5 685
3 76 178	Winklarn, M.	1 417
	Kreissumme:	144 864

Die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2015 ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 FinanzausgleichsänderungsG 2016 vom 22.12.2015 (GVBl S. 473) auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 FAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 FAG, der Zuweisungen nach Art. 15 FAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 FAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2017 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

Schwandorf, 13.07.2016
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Hinweis auf die Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Cham und dem Markt Neukirchen-Balbini im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz

Die Regierung der Oberpfalz hat die zwischen dem Landkreis Cham und dem Markt Neukirchen-Balbini abgeschlossene Zweckvereinbarung zur Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet der Wasserversorgung von Teilen des Marktes Neukirchen-Balbini (Landkreis Schwandorf) durch die Kreiswerke Cham mit Schreiben vom 4. Mai 2016 Az. ROP-SG12-1443.1-2-1-7 aufsichtlich genehmigt und im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 6/2016 vom 17. Juni 2016 amtlich bekannt gemacht.

Der Volltext der Bekanntmachung mit der Zweckvereinbarung ist unter http://www.ropf.de/download/amtliche/rabi2016/r2016_06.pdf veröffentlicht.

Cham, 30.06.2016
Landkreis Cham
Franz Löffler
Landrat und Bezirkstagspräsident

Haushaltssatzung des Schulverbandes Nabburg (Landkreis Schwandorf) für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 40 ff. KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Schulverbandsversammlung Nabburg in ihrer öffentlichen Sitzung am 14.06.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	356.800 Euro
und im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	38.800 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 219.100 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2015 auf 87 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.518,39 Euro festgesetzt.

B Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 38.800 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2015 auf 87 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 445,98 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 11.07.2016 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthalten.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich zur Einsichtnahme bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg, - Rathaus -, Oberer Markt 16, Zimmer Nr. 8.3, 92507 Nabburg, auf. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan werden vom Tage nach der

Veröffentlichung der Bekanntmachung für die Dauer ihrer Gültigkeit bei o.g. Geschäftsstelle innerhalb der Dienststunden zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Nabburg, 15.07.2016
Verwaltungsgemeinschaft Nabburg
Schärtl
Gemeinschaftsvorsitzender